

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00521 vom 24. Januar 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00521](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00521)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00521 du 24 janvier 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00521 del 24 gennaio 2024

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (aufschiebende Wirkung) | Auf Personen, die gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen einen Aufenthaltsanspruch geltend machen, ist Art. 17 AIG in aller Regel nicht anwendbar, da die in Anwendung des Freizügigkeitsabkommens ausgestellten Bewilligungen nach der Rechtsprechung nicht rechtsbegründenden, sondern bloss deklaratorischen Charakter haben. Die aufschiebende Wirkung eines gegen die Bewilligungserteilung erhobenen Rechtsmittels verschafft der um Bewilligung nachsuchenden Person daher grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht während des Verfahrens (zum Ganzen E. 2.2). Es liegen keine hinreichend schweren Gründe für den Entzug und die Verweigerung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses vor bzw. die Massnahme erweist sich als unverhältnismässig (E. 2.4.3 f.). Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Da die vorinstanzliche Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt, ist das vorliegende Urteil ebenfalls ein solcher (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Zu ergreifen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG, da der Beschwerdeführer als in der Schweiz erwerbstätiger Staatsangehöriger Österreichs potenziell über einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verfügt (BGr, 24. Januar 2024, 2C\_499/2023, E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.